Werk

Titel: Nationalökonomische Gesetzgebung

Ort: Jena

Jahr: 1885

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0045|log25

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Das französische Gesetz betreffend die Abänderung des allgemeinen Zolltarifs [1]).

A. Getreide.

Nach erfolgter Zustimmung des Senats und der Deputiertenkammer erlässt der Präsident der Republik folgendes Gesetz:

Artikel 1. Nach Erlafs dieses Gesetzes wird die Tabelle A, Einfuhrtarif, des durch Gesetz vom 7. Mai 1881 festgesetzten Zolltarifs in folgender Weise abgeändert:

Vegetabilische Stoffe	Zollsätze				
	Einheiten, auf welche sich die Zollsätze beziehen	Produkte europäischen Ursprungs od. direkt von einem aufsereuropäischen Lande eingeführt		Produkte aufsereuropäischen Ursprungs, die aus europäisch. entrepôts eingeführt werden	
Mehlhaltige Nährstoffe		fr	c.	fr.	c.
Weizen, Spelz und Mengkorn in Körnern	100 Kil.	3	00	6	60
Weizen, Spelz und Mengkorn gemahlen	„	6	00	9	60
Hafer, Roggen und Gerste in Körnern	„	1	50	5	10
Malz	„	1	90	5	50

Artikel 2. Die Nummern 69 und 70 des allgemeinen Zolltarifs werden abgeändert wie folgt:

„Schiffszwieback, Grütze, Gries (grobes Mehl), geperltes oder geschältes Korn zahlen einen Zoll von 5 fr. 50 cent.

„Die surtaxe d'entrepôt bleibt für diese Produkte bestehen".

1) Aus dem Bulletin de statistique et de législation comparée; Avril 1885.

Artikel 3. Das ausländische Getreide, betreffs dessen die Importhändler in den 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an nachweisen, dafs das Getreide vor dem 30. November 1884 direkt nach einem französischen Hafen verladen wurde, wird unter denjenigen gesetzlichen Bestimmungen zugelassen, welche am Tage seiner Verladung in Kraft waren.

Vorstehendes, vom Senat und der Deputiertenkammer beratenes und angenommenes Gesetz ist als Staatsgesetz zur Ausführung zu bringen.

Gegeben Paris, den 28. März 1885. Jules Grévy.

Im Namen des Präsidenten der Republik:
Der Minister für die Landwirtschaft,
J. Méline.

Vieh.

Nach erfolgter Zustimmung des Senats und der Deputiertenkammer erläfst der Präsident der Republik folgendes Gesetz:

Einziger Artikel. Die Tabelle A, Einfuhrtarif, des durch Gesetz vom 7./8. Mai 1881 festgesetzten Zolltarifs wird in folgender Weise abgeändert:

Tierische Stoffe. — Lebende Tiere.

No:	Vieh.	pro Kopf francs
4	Ochsen	25
5	Kühe	12
6	Stiere	12
7	junge Ochsen, junge Stiere, junge Kühe	8
8	Kälber	4
9	Widder, Schafe, Hammel	3
10	Lämmer	1
11	Ziegenböcke, Ziegen und junge Ziegen	1
12	Schweine	6
13	Spanferkel und andere Ferkel von 8 Kilogr. und darüber	1

B. Tierische Produkte und Häute.

No:		per 100 Kg frcs. c.
16	frisches Schlachtvieh	7 00
18	gesalzenes Fleisch	8 50

Vorstehendes, vom Senat und der Deputiertenkammer beratenes und angenommenes Gesetz ist als Staatsgesetz zur Ausführung zu bringen.

Gegeben Paris, den 28. März 1885. Jules Grévy.

Im Namen des Präsidenten der Republik:
Der Minister für die Landwirtschaft,
J. Méline.

Die Einfuhr von Getreide, Vieh und Schlachtfleisch [1]).

Die beiden Gesetze vom 28. März 1885 haben die Einfuhrzölle abgeändert, und zwar in Bezug auf: 1) Weizen (in Körnern oder gemahlen), Roggen, Gerste und Hafer; 2) Vieh; 3) frisches oder gesalzenes Schlachtfleisch. Für das Schlachtvieh hatte schon das Gesetz vom 7. Mai 1881 die Zollsätze erhöht.

Wir geben im folgenden eine vergleichende Zusammenstellung der drei aufeinanderfolgenden Tarife:

	Einheiten	Früherer allgemeiner Tarif	Tarif vom 7. Mai 1881	Tarif vom 28. März 1885
		fr. c.	fr. c.	fr. c.
Weizen in Körnern . . .	100 Kilo	0 62	0 60	3 00
Weizenmehl	„	1 25	1 20	6 00
Roggen, Gerste, Hafer . .	„	frei	frei	1 50
Ochsen	pro Kopf	3 74	15 00	25 00
Kühe	„	1 25	8 00	12 00
Stiere	„	3 74	8 00	12 00
junge Ochsen	„	1 25	5 00	8 00
Kälber	„	0 31	1 50	4 00
Hammel	„	0 31	2 00	3 00
Lämmer	„	0 12	0 50	1 00
Ziegen	„	frei	0 50	1 00
Schweine	„	0 31	3 00	6 00
Spanferkel [2])	„	0 12	0 50	1 00
Frisches Schlachtfleisch . .	100 Kilo	0 62	3 00	7 00
Gesalzenes Schlachtfleisch .	„	4 62	4 50	8 50

Um dem Leser die Beurteilung der Wirkung des neuen Tarifs zu erleichtern, lassen wir eine Tabelle folgen, die für jeden der in Betracht kommenden Gegenstände zunächst die jährliche Einfuhr in den Jahren 1875—1884 angiebt, und sodann die Durchschnittshöhe der Einfuhr während jener 10 Jahre, beides nach Abzug des Imports aus Algier. Den algerischen Produkten ist nämlich durch das Gesetz vom 7. Juli 1867 freie Einfuhr nach Frankreich gesichert, und kommt deshalb dieser Import für die Zolltariffrage nicht in Betracht.

---

1) Aus dem Bulletin de statistique et de législation comparée. Mai 1885.

2) Diejenigen von 8 Kilogr. Gewicht und darüber; denn der französisch-belgische Vertrag vom 31. Oktober 1881 gestattet den Spanferkeln unter 8 Kilogr. Gewicht freie Einfuhr.

Einfuhr von Getreide, Vieh und Schlachtfleisch seit 1875, nach Abzug der Einfuhr aus Algier.

Bezeichnung d. Waren	Importierte Quantitäten im Jahre										Zehnjähr. Durchschnitt (1875–84)
	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	
1. Getreide.	Meter-Zentner										
Weizen in Körnern	2 996 799	4 418 583	2 789 931	13 698 167	21 753 091	19 070 209	12 393 428	12 558 061	9 834 590	10 133 463	10 964 632
Weizen Mehl . . .	22 385	27 661	40 622	74 437	74 437	273 023	225 770	322 035	423 947	486 714	201 106
Roggen	13 139	19 069	67 800	156 948	820 213	382 663	8 660	20 324	27 373	32 667	154 885
Gerste	362 025	832 467	608 251	1 355 742	1 102 601	750 757	764 222	1 295 664	987 395	962 976	902 210
Hafer	1 280 410	2 301 274	2 524 404	3 624 674	3 630 659	3 445 872	2 622 266	3 032 892	2 747 336	2 782 151	2 799 194
2. Tiere.	Stück										
Ochsen	32 394	52 609	75 580	89 488	73 153	56 054	39 524	58 882	60 152	40 908	57 874
Kühe	50 422	60 600	75 533	92 841	77 560	65 431	44 093	50 104	62 981	51 327	63 089
Stiere	1 347	1 539	1 431	2 003	2 084	1 902	1 794	1 724	1 903	2 313	1 804
junge Ochsen	5 356	4 822	6 873	8 434	5 917	5 311	2 953	4 278	7 290	8 677	5 991
junge Kühe	3 697	3 182	5 597	8 131	6 785	4 805	2 139	4 204	7 069	7 645	5 325
Kälber	40 810	50 616	48 371	54 487	51 175	50 681	45 230	56 573	60 151	50 708	58 880
Hammel	935 178	1 203 494	1 183 196	1 681 770	1 354 310	1 659 428	1 273 080	1 669 781	1 718 856	1 487 954	1 416 705
Lämmer	9 101	8 406	4 684	12 861	6 023	6 889	9 457	10 551	11 558	10 054	8 958
Ziegenböcke u. Ziegen	5 458	8 104	7 741	5 835	4 588	5 206	4 935	4 793	5 055	4 188	1 590
junge Ziegen	3 153	2 925	1 457	1 471	1 489	2 138	1 175	832	806	851	5 630
Schweine	76 836	129 803	146 294	130 063	146 927	164 152	167 611	99 148	74 588	69 469	120 489
Spanferkel	87 470	91 248	86 822	73 952	58 591	89 264	81 870	56 492	61 780	57 176	74 467
3. Schlachtfleisch.	Kilogramm										
Frisches Fleisch . .	1 651 477	3 846 089	2 198 025	938 641	1 233 834	2 950 428	13 355	205 982	63 208	3 913	1 310 495
Gesalzenes Fleisch, ausgenommen Schweinefleisch	53 941	62 075	71 120	95 652	216 068	960 917	3 659 909	81 355	84 640	19 537	530 521

Um eine noch weiter zurückreichende Vergleichung der Weizeneinfuhr zu ermöglichen, fügen wir folgende Tabelle nach der gleichen Quelle hinzu, welche für die Zeiträume von 1830—75 in Durchschnitten von je 5 Jahren den jährlichen Import an Weizen nach Frankreich zur Darstellung bringt, und zwar mit Einschlufs des aus Algier importierten:

Jahr	Weizeneinfuhr in Meterzentnern (Weizen in Körnern und gemahlen)
1830—34	1 293 508
1835—39	267 985
1840—44	1 330 823
1845—49	2 412 263
1850—54	1 548 720
1855—59	2 953 516
1860—64	3 518 967
1865—69	3 502 438
1870—74	6 466 294

III.

Bemerkungen zur Zolltarif-Novelle von 1885

von A. Bayerdörffer.

Nachdem im Jahre 1879 die bekannte grofse Umgestaltung unseres Zolltarifs vorgenommen worden war, glaubte man hoffen zu dürfen, dafs nun eine Grundlage geschaffen wäre, welcher Industrie und Handel sich anzupassen hätten und auf der sich beide dann in Ruhe weiter entwickeln könnten. Das war jedoch, wie sich jetzt herausgestellt hat, nur in beschränktem Mafse der Fall. Hier und dort traten neue Bedürfnisse auf, zeigten sich wohl auch Benachteiligungen, welche abermals Änderungen erforderten, und die Reichsregierung scheint allen diesen Anforderungen, sobald sie dieselben für berechtigt hält, stets auf dem Wege der Zollgesetzgebung sogleich entsprechen zu wollen. So kommt es, dafs der Reichstag in den letzten Jahren schon mehrere male wieder mit Vorschlägen zur Abänderung des Zolltarifs von 1879 beschäftigt gewesen ist, und auch in diesem Jahre trat die Regierung mit einer umfangreichen Vorlage vor das Haus, welche tief in die bestehenden Bestimmungen eingriff. Der Schwerpunkt dieser Novelle liegt, wie schon die Generaldebatte des Reichstages zeigt, in den Getreidezöllen und demnächst in den Holzzöllen; über erstere ist bereits im X. Bande S. 237 u. ff. berichtet worden, und letztere werden eine gesonderte Erörterung erfahren.

Uns bleibt die Aufgabe, diejenigen Veränderungen darzulegen, welche jetzt mit den bereits im Jahre 1880 von uns zur Besprechung herangezogenen Zollsätzen vorgenommen worden sind oder für dieselben in Vorschlag gebracht waren. Im Vergleiche zu der Wichtigkeit, welche den Getreide- und Holzzöllen in der neuen Tarifnovelle zukommt, sind die neuen Bestimmungen hinsichtlich der Zölle für die anderen Produkte allerdings von untergeordneter Bedeutung; immerhin aber wird eine Übersicht auch über diese Abänderungen zu einer Beurteilung der gegenwärtigen Zollpolitik und in weiterem Kreise der gesamten Wirtschaftspolitik, sowie des Schrittes, welcher jetzt wieder auf diesem Gebiete gethan worden ist, nicht entbehrt werden können, zumal da auch bei den Vorschlägen und Verhandlungen, welche diese Gegenstände betrafen, zum Teil Beschlüsse gefafst worden sind, deren Wirksamkeit eine etwas weitergehende sein wird.

Zu den Teilen des Zolltarifs von 1879, welche wir hier zu berücksichtigen haben, gehört zunächst die Nummer V: Droguerie-, Apotheker- und Farbenwaren. Wir haben in unseren Ausführungen vom Jahre 1880, Supplementheft VI, E. S. 33—141, die Ansicht zu begründen gesucht, dafs die Zollerhöhungen dieser Abteilung wie des ganzen Tarifs vornehmlich finanzielle Zwecke gehabt hätten, dafs dabei aber auch die Absicht vorhanden gewesen wäre, die sich in Notlage befindenden Industriezweige zu unterstützen. Bei der Novelle dieses Jahres scheint im Allgemeinen, wie auch in Nr. V, das erstere Ziel etwas zurückzutreten; es handelt sich bei den Beratungen in finanzieller Beziehung meistens nur darum, dafs bestehende Zolleinnahmen nicht geschmälert werden; in der Hauptsache werden fast alle Zölle als Schutzzölle behandelt. Etwas Ähnliches finden wir auch, wenn wir die Fassung des allgemeinen Teils der Motive zum Gesetz von 1879 und von 1885 vergleichen: dort wird zunächst die finanzielle Notwendigkeit einer Änderung des Zolltarifs betont und dann hinzugefügt, dafs auch volkswirtschaftliche Interessen eine solche Revision erforderten; hier ist zunächst lediglich von der Förderung der heimischen Produktionsthätigkeit die Rede, und nur verhältnismäfsig kurz wird auch die finanzielle Seite erwähnt. — Trotzdem sind wir der Meinung, dafs auch jetzt wieder die Rücksichten auf Vermehrung der Zolleinnahmen mindestens die gleiche Wirkung ausgeübt haben, wie diejenigen auf den Schutz der Industrie, und wir werden in dieser Ansicht noch durch eine Stelle in der letzten Thronrede bestärkt, wo die Regierung betont, dafs die Fortentwickelung der Einrichtungen des Reiches naturgemäfs ein Anwachsen seiner Ausgaben bedinge, und dafs der Reichstag hierin eine Mahnung erkennen möge, neue Einnahmequellen zu erschliefsen.

Die Zollerhöhungen, welche in Nr. V vorgenommen worden sind, betreffen die Artikel Ölfirnis und Zündhölzer; ersterer ist aus der L a d (Zollsatz 4 Mk.) herausgenommen und unter L a f mit einem Zolle von 6 Mk. eingefügt worden. Die Motive empfehlen diese Erhöhung, weil ein Teil des Rohmaterials, die Öle, ebenfalls einen Zoll von 4 Mk. haben, weil ferner der importierte Ölfirnis solche Mineralöle enthält, welche sonst mit 6 Mk. verzollt werden müssen, weil endlich die Einfuhr steigt[1]) und

1) 1878 8900 Doppelzentner
1879 16350 „
1880 25649 „
1881 28412 Doppelzentner
1882 24314 „
1883 30136 „

dadurch auch die Leinölproduktion beeinträchtigt wird, welche wieder der Landwirtschaft einen Futterartikel, die Ölkuchen, liefert. — Aus diesen Gründen und da auch in fast allen anderen Staaten Ölfirnis höher belastet ist, als das Rohmaterial, stimmte der Reichstag dem Vorschlage der Regierung zu.

Was die Zündhölzer betrifft, so ist eine Änderung des Zollsatzes bereits durch das Gesetz vom Mai 1884 vorgenommen worden, und zwar haben dieselben Erwägungen [1]), aus denen im Jahre 1879 die Festsetzung eines Zolles von 3 Mk. hervorging, im vorigen Jahre eine Erhöhung auf 10 Mk. herbeigeführt. — Bei den Beratungen im Jahre 1879 fand eine Resolution Annahme, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die einleitenden Schritte zum Verbote der Anfertigung von Streichhölzern aus weifsem Phosphor anzuordnen und die gleichzeitige Einführung eines erhöhten Zolles im Zusammenhange mit dem Verbote in Erwägung zu ziehen. — Infolge dieser Aufforderung wurde eine Kommission zur Prüfung der betreffenden Verhältnisse eingesetzt, und diese kam zu dem Resultate, dafs das gänzliche Verbot wohl das beste und am schnellsten wirkende, aber nicht das einzige Mittel zur Beseitigung der Fabrikation von Phosphorstreichhölzern mit ihren Nachteilen sei; man könne den damit verknüpften Übelständen auch dadurch entgegentreten, dafs man eine rationelle Einrichtung der Fabriken vorschreibe. — Da man bei einem Verbote der Frage gegenübersteht: was sollen die Leute dann thun, um das zum Leben Nötige zu verdienen? — so entschlofs man sich, den zweiten Weg zu beschreiten, und es wurde daher im März 1884 ein Gesetzentwurf eingebracht und später genehmigt, welcher die Herstellung von Phosphorzündhölzern auf solche Räume beschränkt, die ausschliefslich zu dieser Fabrikation benutzt werden. Die Folge dieser Mafsregel wird sein, dafs die Hausindustrie und die kleinen Fabriken verschwinden und nur die grofsen, gut eingerichteten Fabriken bleiben.

Bei dieser Beschränkung hatte man aber jedenfalls auch das frühere Ziel noch im Auge, die Industrie nach und nach zur Herstellung von sog. schwedischen Zündhölzern hinzuführen, welche keiner solchen Beschränkung unterworfen ist, und um diesen Zweck zu fördern und gleichzeitig den Fabrikanten ein Äquivalent für den auferlegten Zwang zu gewähren, wurde der Eingangszoll auf alle Sorten Zündhölzer von 3 auf 10 Mark erhöht. — Einzelne Redner im Reichstage wendeten dagegen ein, dafs man diese Gegenstände des täglichen Gebrauchs nicht verteuern, dafs man aufserdem den grofsen Fabrikanten, welche durch das Gesetz einen Teil ihrer Konkurrenten (die kleinen Produzenten) verlieren, nicht noch Vorteile durch Zollschutz gewähren dürfe, und dafs man endlich, um die Bevölkerung an den Gebrauch der schwedischen Zündhölzer zu gewöhnen, den Import dieser Hölzer erleichtern, anstatt erschweren solle. — Wir meinen aber, dafs, wenn man die Beseitigung der Produktion von Phosphorzündhölzern als letztes Ziel im Auge hat, es doch zweckmäfsig erscheinen mufs, die Konkurrenz des Auslandes in dem Artikel, welcher diese Zündhölzer ersetzen soll, nämlich in den sogenannten schwedischen Zünd-

2) Vergl. unsere Ausführungen vom Jahre 1880.

hölzern, wenigstens vorübergehend zu erschweren. Ohne solchen Schutz würde es u. E. kaum zu erreichen sein, dafs die armen Bewohner unserer Gebirgsgegenden mit der vieljährigen Gewohnheit brechen und sich die zur Anfertigung von schwedischen Zündhölzern nötige Geschicklichkeit aneignen. — Dafs aber die Phosphorzündhölzer jetzt mit höherem Eingangszoll belastet werden müssen als früher, folgt schon aus der erwähnten Beschränkung der Fabrikation im Inlande, und sollte früher oder später ein gänzliches Verbot der Herstellung in Deutschland erlassen werden, so müfste zugleich auch das Verbot der Einfuhr erfolgen. —

Es sind nun noch einige neue Zölle in Nr. V eingefügt worden, deren Entstehung wohl zum Teil auf die in dem allgemeinen Teile der Motive enthaltene Erwägung zurückzuführen ist, dafs die Mittel und die Art der Produktionsthätigkeit (wir möchten hier hinzufügen: auch die ausländische Konkurrenz) fortwährend Änderungen unterliegen, welchen die Zollgesetzgebung gerecht werden mufs. Diese Folgerung ist ganz richtig, wenn man es als die Aufgabe des Staates betrachtet, jede Produktion vom Anfang bis zu Ende zu leiten und zu stützen; daraus geht dann aber die grofse Schwierigkeit hervor, allen Teilen dieser Produktion gleichmäfsig gerecht zu werden, und ferner die Notwendigkeit, immer neue Änderungen des Zolltarifs vorzunehmen.

Zu diesen bisher zollfreien Waren gehört Ultramarin. Hier konnte Deutschland früher jeder Konkurrenz die Spitze bieten, und noch im Jahre 1879 lag keine Veranlassung vor, diese Industrie irgendwie zu schützen. Seitdem haben sich aber die Verhältnisse insofern geändert, als einerseits das Ausland unter hohen Schutzzöllen konkurrenzfähiger geworden, und anderseits die Ultramarin-, speziell die Waschblauindustrie in Österreich durch eine äufserst billige Herstellung von Kartonagen in den Zuchthäusern der deutschen Fabrikation in den Produktionskosten um etwa 20 Mk. pr. 100 K. voraus ist, wie der Referent im Reichstage ausführlich dargelegt hat. Aus diesen Gründen wurde der von der Regierung vorgeschlagene Zoll von 15 Mk. bewilligt.

Die Kommission zog ferner noch zwei Artikel heran, welche in dem Gesetzentwurfe der Regierung nicht aufgeführt waren. Zunächst beantragte dieselbe für Superphosphate einen Zollsatz von 0.50 Mk.[1]) und motivierte diesen Vorschlag damit, dafs man für die grofsen Mengen Schwefelsäure, welche jetzt infolge von Umwälzungen in der chemischen Industrie als Nebenprodukte hergestellt werden müssen, Verwendung zu suchen habe, und dafs man eine solche besonders in der Fabrikation von Superphosphaten zu finden glaube; nun habe aber England, obgleich unsere Produzenten die Ware zum Teil unter den Selbstkosten verkaufen, im Jahre 1884 noch 6—700 000 Zentner eingeführt, ein Schutz gegen diese Konkurrenz sei also hier gewifs angebracht[2]). — Natürlich wurde bei den Beratungen im Reichstage sofort der Einwand erhoben, dafs man mit diesem Zolle der Landwirtschaft, welche soeben erst als hilfsbedürftig geschildert worden war, eine neue Last auflegen würde. Diesem Bedenken gab auch

1) Nach dem Handelsberichte der Firma Gehe & Co. in Dresden vom September 1884 wünschten die Schwefelsäure- und Düngerfabrikanten einen Zoll von 1 Mark.

2) Über die Ursachen dieser Konkurrenz vergl.: Das deutsche Wirtschaftsjahr 1883. Berlin 1885. S. 398.

der Regierungskommissar Ausdruck, wobei er noch hervorhob, dafs gerade jetzt, wo man die Einfuhr von Getreide beschränken wolle, eine intensivere Bewirtschaftung des Bodens in Deutschland notwendig wäre, und dafs dann eine starke Phosphorsäuredüngung nicht entbehrt werden könne; diese dürfe deshalb nicht verteuert werden. — Die Majorität der Kommission hatte sich jedoch solchen Erwägungen nicht angeschlossen, und zwar aus dem schon bei vielen Gelegenheiten zur Unterstützung von Zollanträgen gebrauchten Grunde: eine Verteuerung des Produkts sei nicht wahrscheinlich, weil die grofse inländische Produktion und Konkurrenz die Preise niedrig halten werde. — Nun liegt es aber doch auf der Hand, dafs die Landwirte nur deshalb englisches Fabrikat kaufen, weil sie es billiger haben können als deutsches; wird ersteres also ausgeschlossen, so tritt unter allen Umständen eine Benachteiligung ein. Diese Schädigung wird allerdings, wie auch der Reg.-Kommissar erwähnte, nicht im ganzen Reiche gleichmäfsig sein, weil englisches Fabrikat nur in gewissen Gegenden, nach welchen die Transportkosten nicht hoch sind, deutsches aber auch jetzt schon in der Nähe der Produktionsbezirke verwendet wird. Können die Küstengegenden und die östlichen Provinzen aber englisches Fabrikat nicht mehr beziehen, so wird ihnen das deutsche Produkt schon durch die Fracht teurer als das bisher gekaufte englische. — Trotz dieser Befürchtungen wurde der Zoll in der zweiten Beratung vom Reichstage angenommen, bei der dritten Beratung erfolgte aber Ablehnung.

Ferner wünschte die Reichstagskommission noch für Strontianit, welcher in grofsen Mengen aus Italien und England eingeführt wird [1]), einen Zoll von 2 Mk., um einigen Produzenten in Westfalen und später vielleicht auch in Schlesien, wo neue Gruben erschlossen werden sollen, Schutz zu gewähren. Da Strontianit zur Melasseentzuckerung verwendet wird, so liegt in diesem Zolle eine Belastung der Zuckerindustrie, deren Produktionsverhältnisse bekanntlich jetzt keine günstigen sind. Trotzdem glaubte der Reichstag diesen Zollsatz bewilligen zu können.

Bei der Beratung über die Zölle für die beiden letzten Gegenstände zeigt es sich wieder, dafs es unmöglich ist, alles zu schützen, und dafs bei diesem Bestreben oft Vorteile, welche man einem Industriezweige zuwenden will, durch anderen Produktionen gewährte Schutzzölle zum Teil aufgehoben werden.

Auf Vorschlag der Kommission wurde dann noch unter L a h nach „Alaun“ der Artikel B a r y t w e i f s eingeschaltet, welcher damit einen Zoll von 3 Mk. erhält. Derselbe Vorschlag war schon im Jahre 1879 von der Regierung gemacht, aber vom Reichstage abgelehnt worden, weil Barytweifs nach Ansicht Sachverständiger von Bleiweifs und Zinkweifs, welche keinen Zoll haben, nicht zu unterscheiden sei. Da, wie der Referent mitteilt, jetzt ein für die Zollbehörde leicht anwendbares Unterscheidungsmittel gefunden worden, aufserdem aber die Fabrikation unter der Konkurrenz Englands sehr zurückgegangen ist, so wurde der Zoll auf 3 Mk. festgesetzt.

Endlich ist noch auf Antrag einer Anzahl Mitglieder des Reichtages

1) Vergl. Gehe & Co., Bericht vom April 1885.

ein Zoll von 0.30 Mk. auf Schlemmkreide gelegt worden, hauptsächlich im Interesse der Rügener Kreideindustrie. Der Antrag wurde schon bei der zweiten Beratung gestellt, aber damals abgelehnt; bei der dritten Beratung wurde derselbe wieder eingebracht und nun mit geringer Majorität angenommen.

Für Leder und Lederwaren sind in diesem Jahre seitens der Regierung keine Vorschläge zur Abänderung der Zollsätze gemacht worden, wohl aber gingen Anträge von verschiedenen Parteien des Reichstages ein, welche ziemlich eingreifende Veränderungen zum Zweck hatten. Da hier, wie aus unserer Besprechung des Zolltarifs im Jahre 1880 hervorgeht, sehr schwer zu beurteilende Verhältnisse vorliegen, so wurden die Anträge einer Kommission überwiesen, und bei deren Beratung erklärte nun der Reg.-Kommissar, dafs es allerdings prinzipiell richtig sein würde, wenn man die Änderung, welche der Reichstag im Jahre 1879 an der Regierungsvorlage vorgenommen hatte, und welche darin bestand, dafs Sohlleder aus La a der Nr. 21 (Leder aller Art) herausgenommen und in La b (feine Ledersorten) eingefügt wurde, wieder rückgängig mache. Ein dringendes Bedürfnis liege aber jetzt nicht vor, und da mit der Änderung des Zolles auf Leder auch die Zollsätze für Lederwaren geändert werden müfsten, hier aber Rücksichten auf Österreich zu nehmen seien, so dürfte es sich empfehlen, erst eine genaue Prüfung aller dieser Verhältnisse vorzunehmen. Die Kommission beantragte infolgedessen, sämtliche Vorschläge abzulehnen und die Regierung zu ersuchen, dem Reichstage in nächster Session einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf zugehen zu lassen. — Wir werden also voraussichtlich später auf diesen Gegenstand zurückkommen müssen.

Die Nummer 25 des Zolltarifs (Material-, Spezereiwaren etc.) hat in mehreren Teilen wesentliche Umgestaltungen erfahren und giebt auch sonst noch zu einigen Ausführungen Anlafs; wir werden daher wieder, wie im Jahre 1880, die einzelnen Artikel der Reihe nach vornehmen und daran die nötigen Bemerkungen knüpfen.

a. Bier aller Art. — Im Jahre 1879 wurde von der Regierung vorgeschlagen, den Zoll von 4 auf 6 Mk. zu erhöhen, weil Gerste, Malz und Hopfen mit neuen Zöllen belastet wurden; der Reichstag lehnte jedoch damals die Zollerhöhung ab. In diesem Jahre sind nun die Zölle für die Rohmaterialien wieder heraufgesetzt worden: für Gerste von 0.50 Mk. auf Mk. 1.50, für Malz von Mk. 1.20 auf M. 3.—; man hätte daher jetzt auch einen Vorschlag auf Erhöhung des Zolles von Bier erwarten sollen; ein solcher ist aber nicht gemacht worden.

b. Branntwein, Arrak, Rum etc. Der Zollsatz war im Jahre 1879 von 36 auf 48 Mk., und zwar lediglich aus finanziellen Rücksichten, erhöht worden; jedenfalls sind es in der Hauptsache dieselben Motive, welche jetzt dazu geführt haben, eine weitere Erhöhung auf 80 Mk. vorzuschlagen. Die Regierung begründet den Antrag damit, dafs der gröfste Teil der eingeführten Branntweinsorten Luxusgegenstände seien (Rum, Arrak, Kognak), dafs der Zoll seither in einem viel geringeren Verhältnisse

zum Werte der Ware gestanden habe, als das z. B. bei Wein der Fall sei, und dafs man die inländische Produktion derartiger Spirituosen fördern wolle. — Dagegen wird von der anderen Seite eingewendet: einmal sei z. B. Arrak ein Rohmaterial für unsere Industrie, für welches diese schon dadurch einen sehr hohen Zoll zu zahlen habe, dafs der Zoll für das Bruttogewicht berechnet werde, die sehr schweren Fässer also ebenfalls mit dem hohen Satze verzollt werden müssen; dann sei zu befürchten, dafs nach solcher Verteuerung der Ware die Produktion von geringem Rum aus Korn- und Kartoffelbranntwein in Deutschland wachsen werde; weiter erhöhe man durch den Zoll den Preis eines für die Bewohner unserer Küstengegenden notwendigen Getränkes, und endlich sei nicht ausgeschlossen, dafs eine bedeutende Abnahme der Einfuhr und des Zollertrages eintrete.

Der Reichstag hat nach längeren Debatten den Zoll von 80 M. bewilligt, welcher für Arrak, Rum u. s. w. dem österreichischen Zolle gleich ist, für Branntwein aber den österreichischen Zollsatz (48 M. p. 100 K.) bedeutend übertrifft.

La. c und d (Hefe und Essig) sind unverändert geblieben. Eine durchaus gerechtfertigte Scheidung ist aber in La. e 2 vorgenommen worden. Im Tarife von 1879 ist Wein in Flaschen mit 48 M. aufgeführt; nun sind aber nach den Motiven drei Vierteile der Einfuhr Schaumweine, also ein Luxusartikel, dessen Wert sich auf etwa 240 M. pr. 100 K. beläuft, während die anderen Weine in Flaschen nur einen Wert von ca. 150 M. haben. Österreich erhebt für gewöhnlichen Wein in Flaschen 40 M., für Schaumwein 100 M. pr. 100 K., und unsere Regierung glaubte jetzt ebenfalls eine solche Trennung vorschlagen zu müssen, einmal um die inländische Schaumwein-Fabrikation zu unterstützen und dann um die Zolleinnahmen zu heben; sie beantragte daher, den Satz für gewöhnlichen Wein in Flaschen auf 48 M. zu lassen, Schaumwein aber mit 80 M. zu belasten. Nach den Motiven zum Tarif-Entwurfe von 1879 macht der Zoll von 48 M. ca. 80 Pf. pr. Flasche aus, die Erhöhung auf 80 M. steigert den Zoll um 50—60 Pfge. pr. Flasche, so dass also für Schaumwein in Zukunft 1.30 bis 1.40 M. Zoll für die Flasche zu zahlen sind. — Wir glauben nicht, dafs dieses eine bedeutende Abnahme des Imports zur Folge haben wird; denn trotz der Zollerhöhung i. J. 1879 (von 16 auf 48 M.) wuchs die Einfuhr von 26 410 Doppel-Ztr. i. J. 1880 auf 38 443 Doppel-Zentner i. J. 1884. — Man wendet allerdings gegen die Richtigkeit dieser Schlufsfolgerung ein, dafs in den ersten Jahren nach 1879 die Einfuhr gering sein und allmälig wachsen mufste, weil vor dem Inkrafttreten des Zolles noch grofse Quantitäten Champagner eingeführt worden seien; wir meinen aber doch, dafs schon der Umstand, dafs trotz der bedeutenden Zollerhöhung das Einfuhrquantum mit der Abnahme der Vorräte wieder in solchem Mafse bis zum Jahre 1884 steigt, die Befürchtung beseitigen mufs, dafs in Zukunft eine Abnahme der Zollerträge eintreten werde.

La. f. Butter, auch künstliche. Dazu war von Schorlemer und Genossen beantragt worden, für Kunstbutter einen besonderen Zollsatz von 30 M. (also um 10 M. höher als für gewöhnliche Butter) einzufügen,

um der Landwirtschaft auch auf dem Gebiete der Viehzucht einen Schutz zu gewähren. Die Regierung sprach sich gegen diesen Antrag aus, weil eine Unterscheidung beider Sorten für die Zollbehörde nicht möglich sei, weil ferner, wenn wir die Einfuhr beschränken, die Fabrikation von Kunstbutter sich noch mehr als bisher nach dem Inlande ziehen werde, und weil endlich Maßregeln gegen Benachteiligung des Publikums durch künstliche Butter nicht auf dem Wege der Zollgesetzgebung, sondern durch polizeiliche Vorschriften getroffen werden müßten. — Die Antragsteller zogen darauf ihre Vorschläge zurück. —

Bei La. g 1 wurde von Reichstagsmitgliedern der Antrag gestellt, Geflügel und Wild hier auszuscheiden und für die übrigen Waren, also Fleisch, Fleisch-Extrakt und Tafelbouillon, den Zoll von 12 auf 20 M. zu erhöhen. Da diese Zölle in Beziehung zu den Viehzöllen stehen, so wurde die Beschlußfassung über jene Anträge bis zur Beratung der letzteren verschoben. Das Resultat dieser Beratung war dann, daß die wichtigsten Zollsätze eine Erhöhung erfuhren: für Ochsen von 20 auf 30 M., für Stiere und Kühe von 6 auf 9 M., für Kälber von 2 auf 3 M., für Schweine von 2.50 auf 6 M., und hiernach verfuhr der Reichstag nur konsequent, wenn er den Anträgen zustimmte und so auch den Zoll für Fleisch entsprechend heraufsetzte.

La. g 2 ist ebenfalls vollständig verändert worden. Im Tarife von 1879 lautet diese Position: Fische, nicht anderweit genannt, 3 M.; jetzt wurde von der Regierung Folgendes vorgeschlagen: unter Nr. 25 p. 1 die Worte „zubereitete Fische 60 M.“ und in Nr. 37a die Worte „frische Fische — frei“ zu streichen und die Nr. 25 g 2 so zu fassen:

Fische: α. frische — frei;
β. gesalzene (mit Ausnahme der Heringe) in Fässern eingehend; getrocknete, geräucherte, geröstete, bloß abgekochte — 3 M.;
γ. mit Essig, Öl oder Gewürzen zubereitete, in Fässern eingehend, 12 M.;
δ. zubereitete, andere; Fische aller Art in hermetisch verschlossenen Gefässen eingehend, 60 M.,

und der Reichstag beschloß diesem Antrage entsprechend. Als Grund für die Änderungen wird angeführt, daß bisher für eine Anzahl einfach zubereiteter Fische von geringem Werte, wie Anchovis, beim Eingange der Zoll der feinsten Luxusgegenstände — 60 M. — bezahlt werden mußte; es empfahl sich daher, hier einen ermäßigten Zollsatz von 12 M. einzuschieben. Außerdem erschien es zweckmäßig, die seither in anderen Positionen zerstreuten Zölle für Fische zusammenzustellen; jedenfalls war das im Interesse der Übersichtlichkeit des Tarifs zu wünschen.

Die, wie oben schon erwähnt, unter La. g 1 ausgeschiedenen Artikel Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend, wurden dann unter La. g 3 mit einem besonderen Zollsatze von 30 M. eingefügt. Als Veranlassung zu diesem, ebenfalls aus dem Reichstage hervorgegangenen Antrage auf Erhöhung des Zolles von 12 auf 30 M. wird angegeben, daß man auch die feinen Lebensgenüsse mehr belasten müsse, nachdem eine Anzahl Vorschläge vorzugsweise die Lebensmittel der unbemittelten Klassen getroffen habe. Abg. Richter bestreitet, daß dieser Zoll eine Besteuerung der

Wohlhabenden herbeiführe; denn der Import sei gegenüber der einheimischen Produktion verschwindend klein, und der Austausch von Geflügel und Wild mit dem Auslande beschränke sich auf die Grenzdistrikte; hier werde der Zoll sehr störend eingreifen. — Jedenfalls will es uns nicht einleuchten, dafs die Erhöhung dieses Zolles, sowie der später folgenden Zollsätze für Kaviar, Muscheln, Schaltiere, Austern, Hummer etc., selbst wenn sie nur die wohlhabenderen Klassen treffen, ein Äquivalent für die hauptsächlich auf die besitzlosen Kreise fallenden Zölle für notwendige Lebensmittel sein soll. — Übrigens kann der höhere Zollsatz für Geflügel jetzt noch nicht in Wirksamkeit treten, da der Zoll von 12 M. durch den Handelsvertrag mit Italien gebunden ist.

Für La. h — Südfrüchte — war weder von der Regierung noch vom Reichstage eine Anregung zu Zolländerungen gegeben, und im allgemeinen Tarife ist eine solche Änderung auch nicht vorgenommen worden. Am Schlufs der Session hat aber ein Vorgang diese Gegenstände z. T. ebenfalls beeinflufst und wieder den Beweis geliefert, dafs bei der jetzt in Deutschland üblichen Behandlung der Zollangelegenheiten ein Beschlufs ganz unberechenbare Folgen haben kann. — Bekanntlich ist i. J. 1883 ein Handelsvertrag mit Spanien abgeschlossen worden, nach welchem spanischer Roggen bei der Einfuhr in Deutschland mit 1 M. verzollt wird. Da nun jetzt für Roggen ein Zoll von 2 M. vorgeschlagen, vom Reichstag aber sogar ein solcher von 3 M. festgesetzt war, so fürchtete die Regierung, dafs aus der verschiedenartigen Behandlung von spanischem oder anderem Roggen in Zukunft Schwierigkeiten hervorgehen, und die Zolleinnahmen bis zum Ablauf jenes Handelsvertrages (Ende Juni 1887) durch die Erhöhung des Roggenzolls keine bedeutende Vermehrung erfahren würden. Man suchte daher durch Verhandlungen mit Spanien diese Bindung zu lösen, und das gelang auch dadurch, dafs man in bezug auf Südfrüchte (Oliven, Johannisbrot etc.), ferner auf Safran und Olivenöl Gegenkonzessionen machte.

Eine eingehende Debatte entwickelte sich wieder, wie schon i. J. 1879, bei dem Artikel Honig. Die Regierung hatte eine Erhöhung des Zolles von 3 auf 20 M. vorgeschlagen und zwar auf Veranlassung der deutschen Bienenzüchter, welche glauben, durch die Einfuhr überseeischen Honigs benachteiligt zu werden. Der Charakter als Schutzzoll ist daher auch in der Debatte dieses Jahres besonders hervorgehoben worden, und namentlich ist es wieder die Landwirtschaft, in deren Interesse die Zollerhöhung befürwortet wird. Wir haben schon i. J. 1880 unsere Ansicht dahin ausgesprochen, dafs eine Konkurrenz zwischen ausländischem und inländischem Honig nur in geringem Mafse stattfindet, weil der letztere schon seiner besseren Qualität wegen im allgemeinen teurer ist als der erstere. — Die Preisentwicklung der letzten 10 Jahre ist allerdings eine abwärts gehende, und wo eine Konkurrenz zwischen überseeischem und deutschem Honig überhaupt vorhanden ist, da mag dieselbe in dieser Periode noch fühlbarer geworden sein. In Hamburg kostete

im		Havana	Mexican.	Valparaiso
Novb.	1875	41.50—45	—	44 —47 M. pr. 50 K.
„	1876	39 50—43.50	—	41 —48 „ „
„	1877	39 —42	—	40.50—48 „ „
„	1878	32.50 – 33	30 —32	32 —45 „ „
„	1879	37	35	40 „ „
Septb.	1880	34 —35	32 —32.50	38 —45 „ „
Novb.	1880	31.50—32	29.50—31.50	36.50—48 „ „
Decb.	1881	31.50—32	32	35 —45 „ „
„	1882	30	29.50—30	31.50—45 „ „
„	1883	32.50—34	31 —32	35 —44 „ „
Oktb.	1884	27 —30	27.50—28.50	32 —42 „ „
Mai	1885	28	—	34 —40 „ „

und die Einfuhr betrug

1878	20 900	Dopp.-Ztr.	1881	27 305	Dopp.-Ztr.
1879	21 850	„	1882	34 251	„
1880	21 194	„	1883	23 575	„

Aber nach den Erkundigungen, welche wir jetzt wieder eingezogen haben, wird der deutsche Honig (vielleicht den aus der Lüneburger Heide ausgenommen) zu ganz anderen Zwecken benutzt, als der ausländische, und unsere Bienenzüchter werden mit oder ohne Zollerhöhung auch in Zukunft ihr Produkt nicht an die grofsen Konsumenten, die Honigkuchen-Fabrikanten, verkaufen können, weil diese nicht im stande sind, die Preise zu bewilligen, welche für deutschen Honig im allgemeinen gezahlt werden. Wir können also auch die Hoffnung nicht teilen, dafs die deutsche Bienenzucht sich durch die vorgeschlagene und jetzt beschlossene Zollerhöhung wesentlich heben werde, zumal da auch noch andere Umstände einer solchen Ausdehnung entgegenstehen [1]). — Auf der anderen Seite glauben wir aber auch nicht, dafs ein Zoll von 20 M. für Honig einen so bedeutenden Einfluſs auf die Honigkuchen-Bäckerei und auf die Preise des Fabrikats ausüben wird, wie man z. T. befürchtet. Bei dem verhältnismäfsig geringen Quantum Honig, welches zu Honigkuchen verwendet wird, stellen sich die Produktionskosten in Zukunft nicht erheblich höher, und tritt wirklich für die Konsumenten eine kleine Verteuerung ein, so ist zu berücksichtigen, dafs es sich um ein Genufsmittel handelt, gegen dessen Besteuerung gewifs nichts eingewendet werden darf, so lange notwendige Lebensmittel Zölle tragen. Zweifelhaft erscheint es uns nur, ob die Staatskasse durch diese bedeutende Zollerhöhung auch wirklich eine entsprechende Mehreinnahme erzielen wird; wir befürchten, dafs man bei solcher Verteuerung für die geringen Fabrikate mehr Surrogate (Syrup) verwenden wird.

Von der Regierung ist dann noch als Motiv für den Antrag auf Zollerhöhung angeführt worden, dafs es unrichtig sei, wenn das erwähnte Surrogat 15 M., Honig aber nur 3 M. Zoll habe.

Wir kommen nun zu einem Produkte, auf dessen Absatz die Zollverhältnisse im Inlande und im Auslande von grofsem Einfluſs sind, nämlich zu den Kakao-Fabrikaten. — Unsere Chocolade-Industrie befindet sich auf sehr hoher Stufe, und wir stehen auf diesem Gebiete hinter keinem anderen Lande zurück. Trotzdem kann unsere Industrie auf fremden Märkten nicht konkurrieren, weil sie durch die Zollgesetzgebung un-

1) Vergl.: Deutsches Wirtschaftsjahr 1883. S. 212.

günstiger behandelt wird, als die gleichen Industriezweige im Auslande. — Im Jahre 1879 war bereits ein Schritt zur Abhilfe gethan worden; man hatte damals den Zoll für die Fabrikate von 42 auf 60 M. erhöht, denjenigen auf das Rohmaterial (Kakao) aber unverändert auf 35 M. gelassen. Nun war aber der Chocoladezoll durch den Handelsvertrag mit Spanien i. J. 1883 wieder auf 50 M. herabgesetzt worden, und infolgedessen petitionierten die Chocolade-Fabrikanten um eine Ermäfsigung des Kakao-Zolles, damit das richtige Verhältnis zwischen den Zöllen des Rohmaterials und des Fabrikats wiederhergestellt werde. Die Regierung glaubte auf eine solche Herabsetzung des Kakaozolles nicht eingehen zu können, hauptsächlich deshalb, weil Kakaofabrikate lediglich von den wohlhabenden Klassen konsumiert werden, und ferner weil der Rohkakao wertvoller ist, als Kaffee, der Zoll für jenen also nicht niedriger sein darf, als für diesen. Dagegen hielt man es für zweckmäfsig, den Zoll auf Fabrikate, besonders auf entölten Kakao, welcher keinen Zucker und andere Materialien enthält, zu erhöhen, soweit nicht Zollbegünstigungen durch Verträge bestehen, und gleichzeitig auch das Mifsverhältnis zu beseitigen, dafs gebrannter Kakao trotz des durch das Brennen eintretenden Gewichtsverlustes denselben Zoll trage, wie Rohkakao, ein Umstand, welcher von auswärtigen Fabrikanten durch in Deutschland errichtete Filialen ausgenutzt wird. — Diese Erwägungen führten zu dem Entschlusse, eine vollständige Änderuug der Zölle für Kakao und Kakao-Fabrikate eintreten zu lassen. — Nach dem Tarife von 1879 hatte Kakao in Bohnen einen Zoll von 35 M., gemahlener Kakao, Chocolade einen solchen von 60 M.; jetzt wurden folgende Sätze vorgeschlagen:

für Kakao in Bohnen, roh	M.	35. —
„ gebrannt	„	45. —
für Kakaomasse, gemahl. Kakao, Chocolade	„	80. —

Gegen die Höhe der ersten beiden Zollsätze läfst sich aus den oben schon angeführten Gründen nichts einwenden; der letztere Satz wird die Fabrikate nicht gleichmäfsig treffen, da z. B. Chocolade aufser Kakao noch andere, niedriger besteuerte Rohmaterialien enthält [1]), entölter Kakao aber keine solchen Zusätze hat. Der Reichstag stimmte jedoch auf Befürwortung der Kommissionen den Anträgen der Regierung zu, weil es sich bei der Einfuhr [2]) hauptsächlich um entölten Kakao handelt, und die Schwierigkeit der Unterscheidung es nicht zweckmäfsig erscheinen läfst, für die verschiedenen Fabrikate verschiedene Zollsätze festzusetzen.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch wieder über eine schon vor 1879 angeregte, für die Chocoladen-Industrie sehr wichtige Frage verhandelt, nämlich über die Rückvergütung des Zolles bei der Ausfuhr. Es ist oben

---

1) Vergl.: Die zollpolit. Behandlung der deutsch. Chocol.-Ind. — Von d. Verband deutsch. Choc.-Fabr. — Stuttgart, 1877.

Hiernach haben mittl. Sorten Chocolade ca. 22 K. Kakao u. 28 K. Zucker, billige 20 K. Kakao u. 30 K. Zucker pr. Ztr. —

2) Es wurden importiert (hauptsächlich aus Holland):

1880	3059	Dopp.-Ztr.	1883	4760	Dopp.-Ztr.
1881	3563	„	1884	5425	„
1882	3688	„			

schon erwähnt worden, dafs unsere Industrie auf den ausländischen Märkten nicht konkurrieren kann, und den Grund dafür sucht man lediglich darin, dafs die hohen Zölle bei der Ausfuhr nicht zurückerstattet werden, während die mit uns konkurrierenden Länder entweder Rückvergütung gewähren oder einen niedrigen Zoll auf Rohkakao erheben.

Die Chocoladen-Fabrikanten und mehrere Handelskammern brachten diese Rückvergütung jetzt wieder in Anregung, und im Reichstage wurde für Gewährung derselben noch der Grund angeführt, dafs mit einer Hebung der Chocoladen-Industrie auch andere Produktionszweige, wie Papier-, Etiquetten-, Staniol-Fabriken, eine wünschenswerte Unterstützung erhielten. Obgleich die Regierung erklärte, dafs sie sich einem solchen Antrage gegenüber wahrscheinlich zustimmend verhalten werde, beschlofs der Reichstag doch, die Sache zunächst durch eine Kommission prüfen zu lassen, da es sich hier nicht allein um die vorliegende spezielle Frage, sondern weiter auch darum handelte, ob in Zukunft überhaupt die Rückvergütung von Zöllen auf Rohmaterialien bei der Ausfuhr der betreffenden Industrie-Produkte weiter eingeführt werden soll. Man verhehlte sich die damit verbundenen Schwierigkeiten nicht, konnte aber doch anderseits auch die Thatsache nicht übersehen, dafs, je weiter man das Schutzzollsystem ausdehnt, eine Rückvergütung der Zölle um so notwendiger wird, wenn der Export nicht leiden soll.

Die Kommission beantragte, die Petition der deutschen Chocoladen-Fabrikanten der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und der Reichstag beschlofs diesem Antrage entsprechend.

La. q 1 (Kraftmehl, Stärke, Nudeln etc.), und La. q 2 (Mühlenfabrikate), sowie La. s (Reis) müssen wir hier zusammen besprechen, weil die vorgenommenen Zolländerungen sämtlich eine Folge der Erhöhung der Getreidezölle sind.

Für q 1 schlägt die Regierung vor, den Zoll von 6 auf 8 M. heraufzusetzen; für q 2 den bestehenden Satz von 3 auf 6 M., und für die Anmerkung zu s (Reis zur Stärkefabrikation) den Zoll ebenfalls von M. 1.20 auf 2 M. zu erhöhen.

Als Grund für die in q 1 und q 2 vorgeschlagenen Änderungen geben auch die Motive nur die in Aussicht genommene Erhöhung der Getreidezölle an; da der Reichstag aber bekanntlich die letzteren Zölle zum gröfsten Teile noch höher festsetzte, als die Regierung vorgeschlagen hatte, so war es nach diesen Beschlüssen allerdings geboten, auch die Zölle für die genannten Fabrikate höher zu normieren, als es der Entwurf der Regierung that. — Die Reichstags-Kommission hat aus Pos. q 1 den Artikel Nudeln herausgenommen und dafür Kleber eingestellt, den Zollsatz aber nicht auf 8, sondern auf 9 M. erhöht; Nudeln und Makkaroni wurden dann unter q 2 mit einem noch um 1 M. höheren Zolle, also mit 10 M., aufgeführt, weil hier die Konkurrenz Italiens sehr fühlbar sein soll; aus der Statistik der letzten Jahre geht das jedoch u. E. nicht hervor; denn es betrug:

	die Einfuhr	Ausfuhr	
1880	10730	2818	Dopp.-Ztr.
1881	9335	2802	„
1882	9501	3401	„
1883	9595	3701	„

Die von der Kommission vorgeschlagenen Zollsätze sind vom Reichstage bewilligt worden. —

Was die Mühlenfabrikate (q 2) betrifft, so haben wir schon i. J. 1880 dargelegt, dafs der Zoll auf Mehl nicht nur eine Ausgleichung der damals eingeführten Getreidezölle sei, sondern aufserdem noch einen Schutz für unsere Mühlen-Industrie enthalte, und diesen letzteren Zweck scheint der Zoll auch erreicht zu haben. Nach der von uns s. Zt. gegebenen Tabelle war der Mehl-Import in den Jahren 1872—1877 von 1 520 000 auf 3 590 000 Ztr., der Export nur von 2 250 000 auf 3 370 000 Ztr. gestiegen; der Verkehr mit dem Auslande hat sich dann in folgender Weise weiter entwickelt:

	Einfuhr	Ausfuhr	
1878	4 000 000	3 830 000	Ztr.
1879	4 150 000	4 040 000	„
1880	1 052 746	1 611 526	„
1881	1 233 592	1 001 080	„
1882	891 220	1 856 886	„
1883	979 396	2 721 742	„
1884	925 508	2 633 778	„

Nach diesen Zahlen mufs man annehmen, dafs in den letzten Jahren ein Umschwung zu Gunsten der deutschen Mühlen-Industrie eingetreten ist, und die jetzt vorgeschlagene Zollerhöhung konnte daher auch nur den Zweck haben, die weitere Erhöhung der Getreidezölle auszugleichen; von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es daher wieder nur konsequent, wenn der Reichstag, nachdem er die Getreidezölle z. T. über die von der Regierung vorgeschlagenen Sätze gesteigert hatte, auch den Zoll für Mühlen-Fabrikate höher, d. h. auf M. 7.50, anstatt auf 6 M. ansetzte.

Durch die Erhöhung des Zolles für Mühlenfabrikate wurde noch eine andere wichtige Frage angeregt. Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 lautet nämlich in seinem Artikel V:

„Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Sgr. — $52^1|_2$ Kr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebenen Weise dargethan wird, dafs sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung — bereits bestanden haben, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen erhoben werden, jedoch, was das Eingangsgut betrifft, mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweitige Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind. Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Bieres, Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen — —".

Im Jahre 1879 hatte nun der Zoll für Mehl und Mühlenfabrikate die Grenze erreicht, bis zu welcher den Einzelstaaten und Kommunen noch die Erhebung einer Verzehrungssteuer auf diese Gegenstände gestattet war; jetzt ist diese Grenze überschritten worden, und die Folge würde sein, dafs in Zukunft für vom Auslande importiertes Mehl weder von den Einzelstaaten noch von Kommunen eine solche Abgabe erhoben werden dürfte. Für Fleisch und Fett war die durch den oben zitierten Artikel V gezogene Grenze schon i. J. 1879 überschritten worden. Man stand nun vor der Frage, ob die Finanzen der erwähnten Staaten und Kommunen eine derartige Schmälerung ihrer Einnahmen ertragen können, und ob es aufserdem gerecht sei, dafs inländisches Mehl und Fleisch besteuert werden dürfe, während ausländisches von diesen Steuern frei bleibe. Die Regierung war der Meinung, dafs hier eine Änderung jenes Artikels V eintreten müsse, und brachte eine dahin gehende Vorlage ein. Bei den Debatten im Reichstage entfernte man sich z. T. von der vorliegenden, beschränkten Frage und gelangte zu prinzipiellen Erörterungen, u. a. darüber, ob es richtig sei, den Staaten, von welchen keiner jetzt eine Verzehrungssteuer auf Mehl erhebt, und von denen nur drei (Königreich Sachsen, Baden und Sachsen-Altenburg) eine solche Abgabe auf Fleisch besitzen, davon aber seit 1879 wegen der Zollerhöhung in bezug auf ausländisches Fleisch keinen Gebrauch mehr machen können, diese also bis jetzt thatsächlich nicht ausgeübten Besteuerungsrechte ausdrücklich wieder zuzuteilen; ferner auch darüber, ob im Innern Deutschlands die früher mit grofsen Anstrengungen beseitigten Verkehrsschranken wieder aufzurichten seien, ob die Einzelstaaten dem Reiche Konkurrenz hinsichtlich der Steuern machen dürfen u. dgl. —

Unseres Erachtens ging man hierin zu weit; wenn wir auch nicht verkennen, dafs in einem solchen Gesetze manches Bedenkliche liegt, so kann man bei den gegebenen Verhältnissen unmöglich einzelnen Kommunen plötzlich diese nicht unbedeutenden Einnahmequellen verschliefsen, und aufserdem sehen wir keinen genügenden Grund, ausländische Produkte von einer Steuer auszuschliefsen, welcher inländische Produkte unterworfen sind. Wir fassen also die von der Regierung gemachten Vorschläge nur so auf, dafs eine durch die neueren Zollgesetze geschaffene unhaltbare Lage durch ein Gesetz beseitigt werden sollte, und von diesem Gesichtspunkte aus halten wir die Annahme des Regierungs-Entwurfs für gerechtfertigt. —

Der Vorschlag einer Zollerhöhung für Reis zur Stärke-Fabrikation führte schon bei den Kommissions-Beratungen und ebenso bei den Reichstags-Verhandlungen zu lebhaften Erörterungen. Die Regierung motivierte diesen Vorschlag in folgender Weise:

Bei dem bestehenden Zollsatze für Stärke von 6 M. und für Reis zur Stärke-Fabrikation von M. 1.20 und bei Annahme eines Ausbringens von 80 % Stärke aus enthülstem Reis stelle sich der Zollschutz für Reisstärke auf ca. M. 4.50 pr. 100 K. Da nun dieses Fabrikat mit den anderen in q 1 enthaltenen Gegenständen einen Zoll von 8 M. erhalten sollte, so müfste der Zoll auf Reis zur Stärke-Fabrikation, wenn der Zollschutz derselbe bleiben solle, auf M. 2.80 erhöht werden; unsere Industrie

erreiche aber das Ausbeute-Verhältnis von 80 % nicht [1]), und es erscheine daher rätlich, den Zoll nur auf 2 M. zu erhöhen.

Die Reichstags-Kommission hatte in erster Lesung diesem Vorschlage zugestimmt, in zweiter Lesung aber den Zoll auf 3 M. festgesetzt, da auch Weizen einen solchen Zoll habe, und man es für unbillig hielt, einen Artikel von höherem Werte mit einem niedrigeren Satze zu belasten, und weil ferner sonst der Reisstärke-Fabrikation ein Vorzug vor der Weizenstärke-Fabrikation gegeben werde. Auf den letzteren Umstand gründete sich auch eine Petition der Weizenstärke-Fabrikanten, während die Reisstärke-Produzenten dagegen behaupten, dafs ihr Fabrikat der Weizenstärke keine bedeutende Konkurrenz mache; eine solche gehe vielmehr von der Kartoffelstärke aus. —

Die Regierung nahm dem Kommissions-Antrage gegenüber eine etwas ablehnende Stellung ein, und zwar aus folgenden Gründen: Einmal stehe Reisstärke nicht in Konkurrenz mit Weizenstärke, weil letztere ihrer besonderen Eigenschaften wegen zu ganz anderen (namentlich industriellen) Zwecken verwendet werde, als erstere; dann könnten bei Weizenstärke die Abfälle als Viehfutter verwendet werden, bei Reisstärke nicht; endlich sei aber auch die Entwickelung der Reisstärke-Industrie bei der Normierung des Zolles im Auge zu behalten; diese Fabrikation sei überhaupt erst durch die früheren Zollbegünstigungen möglich geworden, und man dürfe daher jetzt die Zölle nicht so festsetzen, dafs die Industrie gefährdet werde. Allerdings erkannte auch der Regierungs-Kommissar an, dafs, wenn der Kommissions-Antrag hinsichtlich des Stärkezolls (Erhöhung auf 9 anstatt auf 8 M.) Annahme finden sollte, (was bekanntlich dann geschehen ist), auch ein höherer Zoll für Reis zur Stärkefabrikation gerechtfertigt sein würde.

Man sieht hier wieder, zu welchen verwickelten Verhältnissen unsere gegenwärtige Zollpolitik führt: eine Zolländerung hat immer weitere Änderungen im Gefolge und giebt den Fabrikanten Gelegenheit, neue Ansprüche zu stellen.

Wir haben schon i. J. 1880 gesagt, dafs die Lage der Reisstärke-Fabriken bei den bestehenden Zollverhältnissen nicht ungünstig sein werde, und die Statistik scheint uns das zu bestätigen; es betrug

	die Einfuhr	Ausfuhr v. Stärke	
1880	22 532	144 890	Dopp.-Ztr.
1881	26 332	106 061	„
1882	18 049	140 960	„
1883	16 126	73 059	„
1884	10 307	101 948	„

Eine weitere Begünstigung der Stärke-Industrie war hiernach nicht erforderlich und besonders nicht für die Reisstärke-Fabrikation, welcher der Zoll beim Export zurückvergütet wird. Durch die von der Kommission vorgeschlagenen und vom Reichstage genehmigten Zollsätze für das Rohmaterial und das Fabrikat ist der Zollschutz auch wenig verändert worden, und die Verschiebung der Zölle ist mithin nur auf den erhöhten Weizenzoll zurückzuführen. —

1) Abg. Dr. Möller nimmt nur 72 % an.

Wir haben keine Veranlassung gehabt, nach den bereits gefafsten Beschlüssen gegen die Veränderungen bei den Zöllen der von uns besprochenen Waren besondere Einwendungen zu erheben. Der Eindruck aber, welchen auch diese Tarifnovelle, die Motive und namentlich die Verhandlungen im Reichstage machen, ist kein günstiger. Wir fühlen auch hier wieder, dafs ein bestimmter Plan, nach welchem die Tarifpolitik geleitet wird, fehlt, und dafs die einzelnen Zölle lediglich nach dem hier und dort zufällig auftretenden Bedürfnisse einzelner Fabrikationszweige festgesetzt werden. Denn das, was die Motive als Ziel anführen: der Ausbau der 1879 begründeten Einrichtungen, die Gewinnung einer befriedigenden Harmonie zwischen den Anforderungen des praktischen Lebens und den die Erwerbsthätigkeit unmittelbar berührenden Vorschriften des Zolltarifs — ist kein solcher Plan, sondern kann nur ein unaufhörliches Schwanken in den Zollverhältnissen herbeiführen, welches für Industrie und Handel so gefährlich ist. Jener Mangel wird sich mehr und mehr fühlbar machen, je weiter wir auf solchem Wege fortschreiten. So wenig ein einzelner Zweig der Volkswirtschaft für sich bestehen kann, so wenig darf man diesem Unterstützungen zuwenden, ohne die ganze Volkswirtschaft im Auge zu behalten; hier greift ja alles vielfach ineinander, hier steht alles in engstem Zusammenhange, und deshalb ist u. E. eine wirkliche Förderung der Gesamtwirtschaft eines Volkes auf die Dauer nur möglich durch strenge Durchführung eines wohl überlegten Planes, nicht durch sprungweise Veränderungen der Zollsätze nach den Ansprüchen einzelner Interessenten.